

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 11.07.07

An das
Amtsgericht Tiergarten
z. H. Frau Marx
Kirchstraße 6
10557 Berlin

Betrifft: 215b AR 59/07 (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt
Schreiben vom 5.07.2007, gefertigt 09.07.07 eingegangen 10.07.07

Sehr geehrte Frau Marx!

In obiger Sache erwidere ich wie folgt:

Die Befangenheit eines Gerichtes ist nach allgemeiner Rechtsprechung nicht aus der Sicht des Gerichtes, sondern aus der Sicht der beantragenden Partei zu sehen. Es ist kaum zu erwarten, dass sich ein Gericht freiwillig als befangen erklärt.

Nach herrschender Meinung soll schon der begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters ausreichen. Danach kommt es darauf an, wie der zur Ablehnung

Berechtigte das Verhalten des abgelehnten Richters verstehen konnte. Dies hat der BGH in einer neueren unveröffentlichten Entscheidung nochmals bekräftigt; BGH StV 2002, 166

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf durch die Handlungen des Richters nicht der böse Schein der Parteilichkeit entstehen. (Vgl. BVerfG NJW 1993,

2230). Der zur Ablehnung Berechtigte muss nach der Entscheidung des OLG Celle OLG Celle NJW 1990, 1308 sein Misstrauen glaubhaft machen; **es ist glaubhaft gemacht, wenn**

es nicht widerlegt werden kann. Wichtig an dieser Entscheidung ist, **dass allein der aus**

Sicht des zur Ablehnung berechtigten Beschuldigten, der zumeist juristischer

Laie ist, bestehende Eindruck, der Richter sei befangen, zur Ablehnung berechtigt.

Weder kommt es darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist, noch darauf, ob er sich für befangen hält oder sich aufgrund seiner Professionalität von Befangenheit freihalten kann.

Einzigartig an der Entscheidung des OLG Celle ist, dass sie den – fiktiven - vernünftigen Angeklagten oder den unbeteiligten Dritten, auf deren „objektive“ Sicht es sonst immer ankommen soll, ausdrücklich nicht bemüht; vielmehr kommt es danach darauf an, ob ein durchschnittlicher verständiger Laie das Misstrauen des Angeklagten teilen würde.

So wie die Richterin ihre Vorgehensweise begründet, hat es überhaupt keinen Grund gegeben, die Öffentlichkeit und mich von der Verhandlung auszuschließen. Wenn sie es trotzdem getan hat, stellt sich die Frage Warum tat sie das? Was wurde noch im Geheimen besprochen? Ich erinnere daher an meine Bitte mir das Verhandlungsprotokoll in Kopie zuzusenden, oder mir Akteneinsicht zu gewähren.

Die Verhandlung war vom Publikum relativ stark besucht. Zum Schluss der Verhandlung haben mir mehrere aus dem Publikum ihre Empörung über die Art der Geheimverhandlung der Richterin zum Ausdruck gebracht. Zeugen dazu können jederzeit genannt werden. Dies nur zur Ergänzung wie eine solche Verhandlung auf den Laien gewirkt hat.

Da in diesem Verfahren die Richterin die Öffentlichkeit und mich grundlos ausgeschlossen hat, ist mir auch das rechtliche Gehör genommen worden. Ich konnte nämlich nicht zu den besprochenen Gründen, die zu einer Rückfrage zu dem besagten Urteil vom 27. 5. 2005 des Berliner Verwaltungsgerichtes führte, Stellung nehmen; denn dass dieses nicht rechtskräftige Urteil für den Sachverhalt in dem Strafverfahren nicht relevant ist, hätte ich sofort erklären können, wenn ich die Argumentation des Bezirksamtes zur Kenntnis bekommen hätte.

Da der anklagenden Behörde ein besonderes rechtliches Gehör gewährt wurde und mir nicht, ist wohl Tatsache genug für eine mangelnde Neutralität der Richterin Appelt. Erst recht ist es glaubhaft gemacht.

Insbesondere die anklagende Behörde vertreten durch Frau Schmidt hätte eine solche Beschuldigung gegen mich niemals machen dürfen. Neben den schon von mir in den Schriftsätzen vorgebrachten Rechtsvorschriften kommt nun noch folgendes hinzu:

In § 4 Begehungsgebühr Absatz 3 heißt es:

(3) Bei gleichzeitiger Begehung durch den Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Gesellen wird nur eine Begehungsgebühr berechnet, auch wenn von beiden unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung der Feuerstättenschau nach § 10.

Das bedeutet auch, dass das Übermaßgebot schon deshalb in diesem Fall eine doppelte Begehung verbietet, da nur der für den Kehrpflichtigen minimal belastende Eingriff zulässig ist. Organisatorisch Vorteile für den Feger haben dabei zurückzustehen.

In diesem Fall ist die Trennung von sogenannter „weißer“ und „schwarzer“ Arbeit, die den Grund für eine zweite Begehung liefern soll, nicht mehr erforderlich, da für jede Arbeitsgruppe eine Person zur Verfügung steht.

Der Feger Giese kommt seit Jahren nicht allein, sondern immer mit seinem Gesellen.

Das hat das Gericht in seinem Urteil nicht überprüft. Das Gericht hat aber in keinem Fall die „organisatorische Freiheit“ des Fegers Giese so weit gestaltet, dass der Feger Tätigkeiten, die zu einer Anlage gehören nur teilweise erledigen darf und dann noch eine mittelbare Falschbeurkundung begehen darf. In dem Verfahren des Verwaltungsgerichtes ging es um die Begehung von zwei völlig getrennten Anlagen, nämlich die Gasanlage und der Festbrennstoffkamin. Das Gericht hat mit Sicherheit nicht den Freiraum des Fegers soweit erweitert, dass dieser die Forderung des Gesetzgebers in dem § 3 Absatz 6 KÜO ignorieren darf.

Aber schon die nachfolgenden Tatsachen, die ich in meinen Schriftsätzen hinreichend erläutert habe(insbesondere mein Schriftsatz vom 15.05.07) hätten nicht nur schon längst zu einem Freispruch führen müssen, sondern es verbietet der anklagenden Sachbearbeiterin Schmidt schon die Anklageerhebung, so dass davon auszugehen ist, dass sie vorsätzlich gegen Unschuldige vorgeht:

- a.) falsche Bescheinigung über die Überprüfung meiner Gasheizung
- b) Übermaßverbot nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes von Rheinland/Pfalz ist das Fegen ohne vorherige Überprüfung nicht zulässig, da übermäßig.
- c.) Falsche Ankündigung seiner Tätigkeiten.
- d.) Die Überprüfung der Gasabgasanlage (Edelstahlrohr) vom Keller aus wurde ihm ausdrücklich erlaubt. **Der Feger verweigerte die Überprüfung** und nicht ich.
- e.) Nach § 3 Abs. 6 KÜO ist die Messung und Überprüfung der Abgasanlage bei einer Gasanlage in einer Begehung durchzuführen.
- f.) Der Feger Giese ist für meinen Bezirk gar nicht zuständig, da in dem von ihm vorgezeigten Ausweis eine Bezirksnummer steht, die **nicht** mit meiner Bezirksnummer übereinstimmt. Damit ist er gar nicht berechtigt in meinen Hause Arbeiten vorzunehmen. Ihm wurde vor jeder seiner Begehungen ein Schreiben von mir übergeben, dass er ausdrücklich gegen meinen Willen meine Haus betritt und ich nur der angedrohten staatlichen Gewalt weiche.

Die Richterin hätte im Rahmen ihrer Vorbereitung nur mal in die KÜO und KÜGebO einen Blick hineinwerfen müssen.

Stattdessen wird mit aller Kraft im Namen der „Amtshilfe“ versucht, noch einen Grund zur Verurteilung des Kehrpflichtigen zu finden.

Dabei ist interessant, dass die Strafanzeigen gegen den Feger Giese wegen mittelbarer Falschbeurteilung, falscher Anschuldigung etc. und die Strafanzeige gegen die

Sachbearbeiterin Schmidt sofort von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, während ich als Unschuldiger fortlaufend strafrechtlich verfolgt werde.

Diese Vorgehensweise, die deutschlandweit zu beobachten ist, verstärkt den Verdacht, dass in organisierter Staatskriminalität das Schornsteinfegergesetz mit aller Gewalt durchgesetzt wird um den Artikel 13 des Grundgesetzes auszuhebeln und eine flächendeckende Überwachungsmöglichkeit der geschützten Wohnung des Bürgers sicherzustellen.

Die Unsinnigkeiten der Schornsteinfegertätigkeiten sind nicht nur evident, sondern sind bereits durch Gutachten namhafter Professoren belegt.

Die heutige Vorgehensweise des Rechtsbruches wird durch die bereits möglicherweise illegal durchgeführten und geplanten Tätigkeiten eines Ministers Schäuble genährt.

Vielleicht werde ich bald als Gegner des Schornsteinfegergesetzes vorbeugend interniert oder sogar erschossen.

Mit freundliche Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. G. G. G.' with a stylized flourish at the end.